

| | Telefon: | Name: |
|---------|----------|--|
| NOTFALL | 239 | Werkschutz siehe Aufkleber am Telefon |
| UNFALL | 277 | Werksanitäter dto. |
| FEUER | 239 | Werkschutz dto. |

Zuständige Fachbereiche:

Bauaufsicht/Projektleitung

| | | |
|--------------------------|--|---|
| Brandschutz | 313 od. 01726502785 | DESE / B. Knikl |
| Arbeitssicherheit | 313 od. 01726502785 742 od. 01726502621 | DESE / B. Knikl DESE / S. Hollerbach |
| Umweltschutz | 352 od. 01726505363 423 od. 01622524845 | DESE / G. Dienhart DESE / K. Landau |
| Werksschutz | 239 | |

Die jeweiligen Ansprechpartner und Telefon-Nummern sind vor Auftragsbeginn bei der Bauaufsicht/Projektleitung zu erfragen.

Sollte der entsprechende Fachbereich während der Ausführungsphase nicht zu erreichen sein, ist der Werksschutz anzusprechen.

Hier gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft

Maschinenbau- und Metall- Berufsgenossenschaft (MMBG)

Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Allgemeines | 3 |
| 1.1 | Geltungsbereich | 3 |
| 1.2 | Zweck | 3 |
| 1.3 | Bestimmungen für die Leistungsausführungen | 3 |
| 1.3.1 | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1.3.2 | Stabilus Bestimmungen | 3 |
| 1.3.3 | Geheimhaltung | 4 |
| 1.3.4 | Folgen von Zuwiderhandlungen | 4 |
| 2 | Personaleinsatz | 4 |
| 2.1 | Personalauswahl und –erfassung | 4 |
| 2.2 | Ausweise | 4 |
| 2.2.1 | Stabilus- Fremdfirmenausweise | 4 |
| 2.2.2 | Stabilus- Besucherschein | 4 |
| 3 | Werksschutz | 5 |
| 4 | Arbeitsicherheit | 5 |
| 4.1 | Verantwortung für Arbeitsicherheit | 5 |
| 4.2 | Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen | 5 |
| 4.3 | Meldung von Arbeitsunfällen | 5 |
| 4.4 | Auskünfte an Aufsichtsbehörden | 5 |
| 5 | Brandschutz | 5 |
| 6 | Umweltschutz | 5 |
| 6.1 | Verantwortung für den Umweltschutz | 5 |
| 6.2 | Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen | 6 |
| 6.3 | Meldung von Umweltschadensereignissen | 6 |
| 6.4 | Auskünfte an Aufsichtsbehörden | 6 |
| 7 | Verkehrssicherheit | |
| 7.1 | Auftragnehmereigene und private KFZ | 6 |
| 7.2 | Werksinterne Auftragnehmerfahrzeuge | 6 |
| 8 | Einrichtung und Betreiben der Baustellen | 6 |

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Grundsätze und Regelungen dieser Baustellenordnung gelten für Unternehmer, Subunternehmer sowie Arbeitsgemeinschaften (nachfolgend Auftragnehmer genannt), die auf dem Gelände der Werke/Betriebe oder in den Verwaltungen von Stabilus Gesellschaften (nachfolgend Werke genannt) tätig werden, und zwar in Verbindung mit den jeweils vereinbarten [allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) ([insbes. Allgemeine Einkaufsbedingungen](#), [Bau-Einkaufsbedingungen](#), [Anlagen-Einkaufsbedingungen](#), Bedingungen für die Instandhaltung, Bedingungen für die Ingenieurleistungen sowie Bedingungen für Entsorgungsleistungen und Reststoffverwertung) der Stabilus Gesellschaften.

Die Baustellenordnung ist bindender Bestandteil der Verträge und von den Mitarbeitern der Fremdfirmen mitzuführen. Weitere für einzelne Werke bestehende Regelungen behalten neben der Baustellenordnung ihre Gültigkeit.

1.2 Zweck

Diese Baustellenordnung hat den Zweck, eine unfall- und schadensfreie sowie eine erfolgreiche und möglichst reibungslose Zusammenarbeit zu erreichen. Dies ist im Zusammenwirken vieler Mitarbeiter nur möglich, wenn diese Baustellenordnung beachtet wird.

1.3 Bestimmungen für die Leistungsausführungen

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet,

- die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) seiner Berufsgenossenschaft und zusätzlich die für den Betrieb des Auftraggebers geltenden UVV sowie sonstige behördliche Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen,
 - die Richtlinien, Sicherheitsregeln, Grundsätze und Merkblätter der Berufsgenossenschaften
 - andere technische Regeln und Normen
- zu beachten.

Die im Arbeitsschutzgesetz verlangte Gefährdungsbeurteilung je nach Art der Tätigkeit ist durchzuführen. Ergebnisse sowie die daraus resultierenden Maßnahmen sind zu dokumentieren

1.3.2 Stabilus – Bestimmungen

Es dürfen nur die vertraglich festgelegten Arbeitsbereiche betreten werden.

Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften der Stabilus – Gesellschaft dürfen vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers benutzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen zur Erste-Hilfe-Leistung.

Soweit im Werk jeweils vorgeschrieben, sind persönliche Schutzausrüstungen einzusetzen. Bei Einrichtung von Baustellen hat der Auftragnehmer einen vorschriftsmäßigen Baustromverteiler und erforderlichenfalls mit entsprechendem Transformator zu stellen.

Darüber hinaus sind werksspezifische Regelungen der Arbeitssicherheit, des Umwelt- sowie des Brandschutzes zu beachten, die den Verträgen beigelegt oder von der örtlich zuständigen Bauaufsicht/Projektleitung (nachstehend nur Bauaufsicht genannt) sowie den Fachkräften für Arbeitssicherheit zu erfragen sind.

Hierzu gehören z. B.:

- Arbeitserlaubnis für Arbeiten unter Feuer- oder Explosionsgefahr,
- „Sicherheitliche Grundsätze für den Aufenthalt bei Anlagen bei Gefahr durch Bewegung technischer Mittel in festgelegten Bahnen“.
- Stabilus Sicherheitsstandards
- Werksnormen, Anweisungen, Spezifikationen
- Aushänge und Beschilderungen

Insbesondere sind von Auftragnehmer eingesetzte sowie zwischengelagerte Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften sowie Gefahrstoffe (im Sinne der GefStoffV.) vor Verwendung bei der hierfür zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftraggebers anzuzeigen. Eine Verwendung vor einer Freigabe dieser Stoffe ist untersagt.

Ebenso sind Arbeiten mit ionisierender Strahlung sowie nicht ionisierender Strahlung vor Ausführung vom Auftraggeber genehmigen zu lassen.

1.3.2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet.

- sein Personal über die in Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 genannten Vorschriften zu unterweisen, für deren Einhaltung zu sorgen und die Durchführung zu dokumentieren,
- sich vor Aufnahme der Arbeit bei dem Werksschutz und der Bauaufsicht des Auftraggebers zu melden; Die Bauaufsicht ist der „Bauleiter“ des Bauherrn bzw. die Projektleitung,
- sich bei der für das Bauvorhaben zuständigen Fachabteilung über besondere Regelungen zum ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebes zu unterrichten und sich einweisen zu lassen,
- das Aufstellen von Baubuden und Sanitäreinrichtungen rechtzeitig der Bauaufsicht/dem Werksschutz zu melden und nur an den zugewiesenen Stellen zu errichten,
- Baubuden mit seiner Firmenbezeichnung zu kennzeichnen,
- für die Errichtung von Tankanlagen vorher die Genehmigung des Bereiches Umweltschutz einzuholen,
- Druckgasflaschen nicht ohne Genehmigung einzuführen,
- erteilte Auflagen des Auftraggebers sachgerecht und fristgemäß zu erfüllen.

1.3.2.2 Verboten sind

- Werbung und politische Betätigung,
- Fotografieren und Filmen im Werksbereich,
- Wohnen und Übernachten auf dem Werksgelände,
- Aufenthalt im Werk unter Alkoholeinwirkung,
- das Mitbringen und der Verzehr jeder Art von alkoholischen Getränken,
- Feuer, offenes Licht und Rauchen in feuer- oder explosionsgefährdeten Bereichen und Gebäudeteilen. Der Auftragnehmer hat sich über bestehende Rauchverbote bei der Bauaufsicht zu informieren.

1.3.3 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und sein Personal haben alle Kenntnisse, die sie aus der Abwicklung des Auftrages über Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten von Stabilus erhalten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird diese Kenntnisse ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte, die nicht mit der Abwicklung des Auftrages in Verbindung kommen, weitergeben, noch in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.

1.3.4 Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Baustellenordnung können Werksbetretungsverbot zur Folge haben. Unabhängig davon ist der Werksschutz berechtigt, zuwiderhandelnde Personen unmittelbar vom Werksgelände zu verweisen.

Mängel sind vom Auftragnehmer auf Veranlassung der Bauaufsicht unverzüglich zu beseitigen. Bei akuter Gefahr kann die Bauaufsicht die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen.

Die unerlaubte Mitnahme von Werkseigentum, wie z. B. Geräte, Gerüste, Werkzeuge sowie Material, auch wenn dies für wertlos gehalten wird, ist Diebstahl und wird entsprechend geahndet.

Im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) oder der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften ist der Auftraggeber berechtigt, die jeweiligen Fahrzeuge stillzulegen.

2. Personaleinsatz

2.1 Personalauswahl und – erfassung

Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das die Leistungen sach- und fachgerecht ausführen kann. Qualifikationsnachweise und Beauftragungen sind auf Anforderung der Bauaufsicht vorzulegen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Bauaufsicht eine Personalliste der Baustellenbelegschaft des Auftragnehmers einschließlich seiner Subunternehmer schriftlich einzureichen.

Der Auftragnehmer hat der Bauaufsicht vor Beginn der Arbeiten seine für die Baustelle verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie sein Personal mit Art der Tätigkeit und ggf. seine Arbeitssicherheitskräfte schriftlich zu melden.

Die Liste ist auf dem neuesten Stand zu halten.

Häufiges Wechseln von Arbeitskräften ist zu vermeiden.

Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist mindestens drei Tage vorher eine Personalliste mit Angabe des Arbeitsortes zur Auslage am Werkstor der Bauaufsicht vorzulegen.

2.2 Ausweise

Zum Betreten des Werkes benötigt der Auftragnehmer für sich und sein auf dem Werksgelände eingesetztes Personal je Person einen Stabilus–Fremdfirmen- oder einen Besucher-Ausweis.

Die Ausweise sind nicht übertragbar und stets mitzuführen.

Beim Verlassen des Werkes ist der Fremdfirmen- bzw. der Besucher-Ausweis zurückzugeben.

2.2.1 Stabilus–Fremdfirmen-Ausweise

Auf Antrag stellt der Auftraggeber befristete Stabilus–Fremdfirmen-Ausweise aus, die zum Zutritt desjenigen Bereiches berechtigen, in dem der Ausweisinhaber aufgrund vertraglicher Vereinbarungen vorübergehend – mindestens an fünf aufeinander folgenden Kalendertagen – Dienstleistungen ausführt.

Für nicht zurückgegebene Ausweise werden dem Auftragnehmer 50 € je Ausweis berechnet. Weist der Auftraggeber wegen der unterlassenen Rückgabe einen höheren Schaden nach, ist stattdessen der tatsächliche Schaden zu ersetzen.

2.2.2 Stabilus-Besucher-Ausweis

Für Arbeiten, die einen Aufenthalt von weniger als 5 Tagen im Werk benötigen, wird beim Betreten des Werksgebietes am Eingang nach der Datenerfassung ein Besucher-Ausweis ausgegeben.

Für nicht zurückgegebene Ausweise werden dem Auftragnehmer 50 € je Ausweis berechnet. Weist der Auftraggeber wegen der unterlassenen Rückgabe einen höheren Schaden nach, ist stattdessen der tatsächliche Schaden zu ersetzen.

3 Werksschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen des Werksschutzes zu folgen. Das Betreten und Verlassen des Werkes hat durch dasselbe Tor zu erfolgen.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung unterliegt das Personal des Auftragnehmers während des Aufenthaltes im Werksbereich den Kontrollen des Werksschutzes, wie z.B. Taschen-, Gepäck- und Fahrzeugkontrollen.

Aus wichtigen Gründen kann Arbeitnehmern des Auftragnehmers der Zutritt zum Werksbereich verwehrt werden.

4 Arbeitssicherheit

4.1. Verantwortung für die Arbeitssicherheit

Bis zur Übernahme bzw. Abnahme der Betriebseinrichtungen durch den Auftraggeber, trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle. Der Auftragnehmer darf die Sicherheitsfachkräfte des Auftraggebers zu rate ziehen.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer gehalten, vom Auftraggeber Informationen über betriebsspezifische Gefährdungen anzufordern, die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten von Bedeutung sein können.

Übernimmt der Auftragnehmer Tätigkeiten, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer Auftragnehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit diesem über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Für diesen Fall ist von den betroffenen Auftragnehmern einvernehmlich ein Koordinator zu bestellen und der Bauaufsicht schriftlich anzuzeigen. Dem Koordinator ist ein Weisungsrecht für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen einzuräumen. Über den Einsatz eines über-geordneten Aufsichtsführenden bei Arbeiten mit besonderer Gefährdung (z.B. Arbeiten mit Brand- oder Explosionsgefahren, Arbeiten in engen Räumen) entscheidet der Auftraggeber.

Auftragnehmer haben sich vor Beginn der Arbeiten mit den Koordinatoren abzustimmen, um die für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4.2 Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen und Mängel unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Bauaufsicht zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von der Bauaufsicht oder seinen Sicherheitsfachkräften jederzeit Baustellenbegehungen durchführen und dabei die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren zu lassen.

4.3 Meldung von Arbeitsunfällen

Der Auftragnehmer hat den Sicherheitsfachkräften des Auftraggebers alle Arbeitsunfälle seiner Arbeitnehmer zu melden.

4.4 Auskünfte an Aufsichtsbehörden

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anfragen der Aufsichtsbehörden, die die Arbeitssicherheit bei der Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer, dessen Arbeitnehmer und Sicherheitsfachkräfte betreffen, zu beantworten und Einsicht in Akten, Daten und Unterlagen zu gewähren.

5 Brandschutz

Weisungen des Brandschutzbeauftragten oder der Bauaufsicht zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefahren sind zu befolgen. Offene Feuer sind auf der Baustelle verboten.

Die vorhandenen Feuerlöschrichtungen dürfen nur zum Brandlöschen benutzt werden. Die Benutzung ist unverzüglich dem Werksschutz zu melden.

Der Auftragnehmer hat seine Arbeitsplätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten auszurüsten.

Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten nicht zu vermeiden, so dürfen diese nur mit schriftlicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden (z.B. Erlaubnisschein für Schweißarbeiten). Diese Genehmigung ist bei der Bauaufsicht zu beantragen.

6 Umweltschutz

6.1 Verantwortung für den Umweltschutz

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Umweltschutz bei Errichtung und Betrieb der Baustelle. Der Auftragnehmer hat sich vor Errichtung der Baustelle bei dem zuständigen Umweltschutzbeauftragten über die standortspezifischen behördlichen Auflagen ([insbes. bzgl. Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall](#)) zu informieren und ihm einen Ansprechpartner für die Belange des Umweltschutzes zu benennen.

Sofern nicht vertraglich anders geregelt, ist der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Entsorgung der im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehenden Abfälle verantwortlich.

6.2 Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen und Mängel unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Bauaufsicht zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

6.3 Meldung von Umweltschadensereignissen

Der Auftragnehmer hat Umweltschadensereignisse unverzüglich dem Umweltschutzbeauftragten zu melden.

6.4 Auskünfte an Aufsichtsbehörden

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anfragen der Aufsichtsbehörden, die den Umweltschutz bei der Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer betreffen, zu beantworten und Einsicht in die Akten, Daten und Unterlagen zu gewähren.

7 Verkehrssicherheit

Im Werksbereich gilt die Vorfahrtsregelung im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Personen- und Staplerverkehr ist zu beachten.

7.1 Auftragnehmereigene und private KFZ

Fahrzeuge des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sind außerhalb des Werkes zu parken.

In Ausnahmefällen (z.B. zum Be- oder Entladen) und nur mit Genehmigung der zuständigen Bauaufsicht/Projektleitung wird das Befahren des Werkes gestattet. Die Fahrzeuge dürfen nur auf entsprechend markierten oder zuvor genehmigten Flächen abgestellt werden.

Ein- und Ausfahrt haben durch dasselbe Tor zu erfolgen.

7.2 Werksinterne Auftragnehmerfahrzeuge

Auch Fahrzeuge, die ausschließlich innerhalb des Werksgeländes eingesetzt werden, müssen hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- seine ohne polizeiliche Kennzeichen im Werksbereich eingesetzten Fahrzeuge in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen durch zugelassene Überwachungseinrichtungen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit prüfen zu lassen,
- die Prüfungen ohne besondere Aufforderung in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung in Auftrag zu geben und
- Abnahmebescheinigungen dem Werksschutz unaufgefordert vorzulegen.

8 Einrichtung und Betreiben der Baustellen

Der Auftragnehmer hat die Baustelle so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, nicht hervorgerufen werden können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet

- sich vor Einrichtung der Baustelle mit der Bauaufsicht abzustimmen und mit dem Brandschutzbeauftragten, der zuständigen Sicherheitsfachkraft sowie dem Umweltschutzbeauftragten Verbindung aufzunehmen, um die erforderlichen Brand-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen festzulegen,
- sich vor Beginn der Arbeiten bei der Bauaufsicht über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen zu informieren und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen,
- der Bauaufsicht Angaben über Energie- und Leistungsbedarf an Strom, Wasser, Gas usw. zu machen,
- seine Baustellen abzusichern,
- für Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge zu sorgen und diese bzw. ansonsten vorhandene freizuhalten,
- Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle zu gewährleisten,
- durch ihn verschmutzte Straßen, Plätze, Wege und sonstige Einrichtungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu seinen Lasten fachgerecht wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und von ihm verursachte Schäden unverzüglich der Bauaufsicht zu melden und fachgerecht zu beheben. Erfolgt die Reinigung oder Schadenbeseitigung trotz Aufforderung durch die Bauaufsicht nicht, so hat der Auftraggeber das Recht, diese Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers ausführen lassen.
- während der Bauausführung durch lärmdämmende und -dämpfende Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen der Wohnnachbarschaft durch den Baubetrieb soweit wie möglich vermieden werden. Die geforderten Immissionswerte (z. B. gem. TA Lärm) dürfen nicht überschritten werden.

In Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten

- sind Abfallstoffe regelmäßig zu entsorgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung unter Beachtung des Abfallgesetzes oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und nachgeordneter Vorschriften durchzuführen.
- sind Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfallstoffen vorrangig zu nutzen.
- ist nicht vermeidbarer Gebrauch von umweltgefährdenden Stoffen zu überwachen. Die umweltgefährdenden Stoffe sind dem Umweltschutzbeauftragten anzuzeigen. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Transport umweltgefährdender Stoffe müssen so beschaffen und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften nicht eintritt.

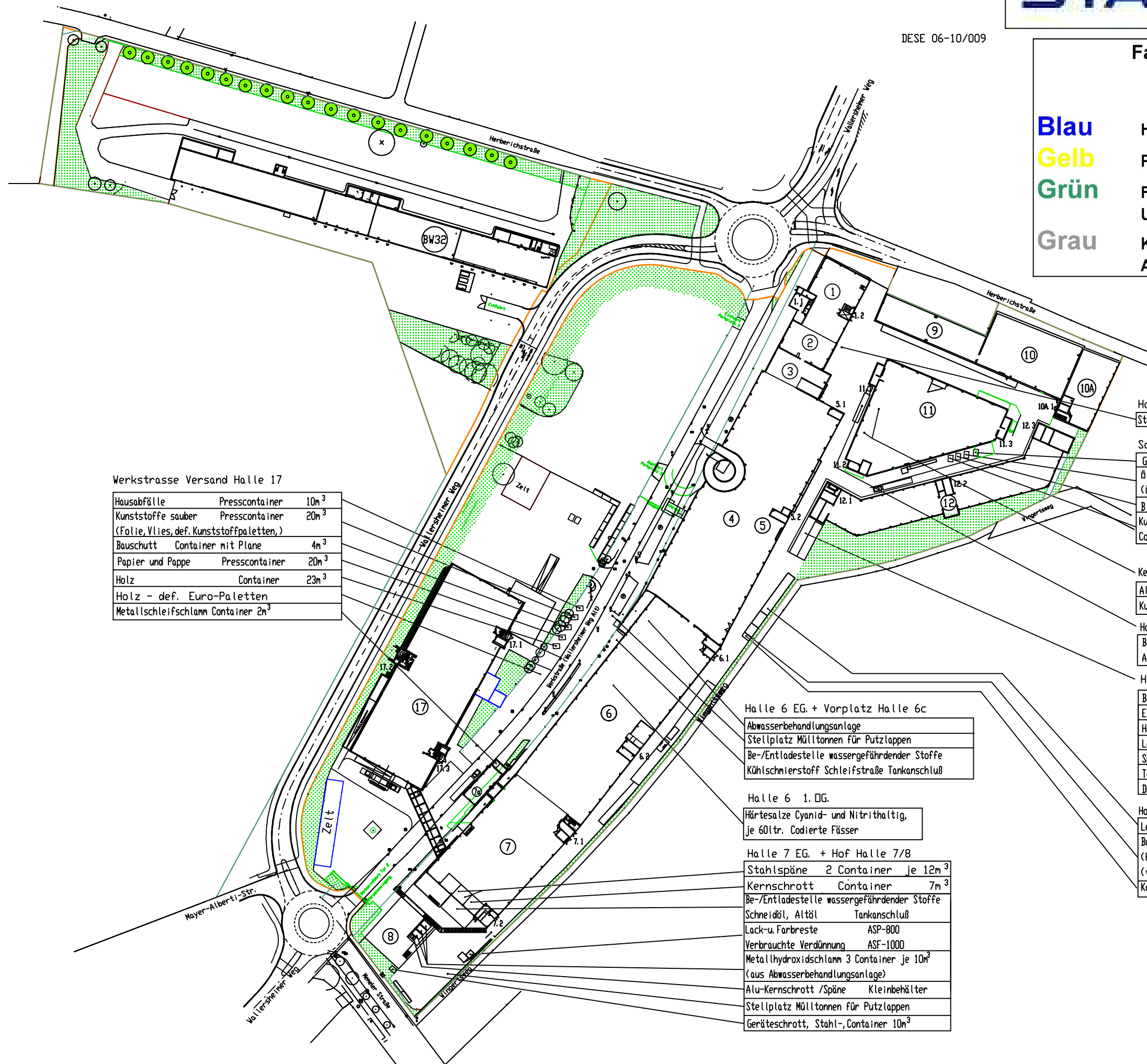
Anhang zur Baustellenordnung Werk Koblenz

STABILUS

DESE 06-10/009

Farbleitsystem Mülltonnen

| | |
|-------------|--|
| Blau | Hausmüll |
| Gelb | Papier, Pappe |
| Grün | Folie, Vlies, Umreifungsband |
| Grau | Kunststoffe mit schädlicher Anhaftung |



Werkstrasse Versand Halle 17

| | | |
|--|---------------------|------------------|
| Hausabfälle | Presscontainer | 10m ³ |
| Kunststoffe sauber (Folie, Vlies, def. Kunststoffpaletten,) | Presscontainer | 20m ³ |
| Bauschutt | Container mit Plane | 4m ³ |
| Papier und Pappe | Presscontainer | 20m ³ |
| Holz | Container | 23m ³ |
| Holz - def. Euro-Paletten | | |
| Metallschleifschlamm | Container | 2m ³ |

- Hof vor Halle 3
Stellplatz Mülltonnen für Putzlappen
- Schleppdach Halle 11
Geräteschrott, Stahl-, Container 10m³
Ölverschmutzte Betriebsmitt. Container 15m³
(Ölbindemittel, Putzlappen, Filter usw.)
Blechschrötte Container 10m³
Kunststoffe mit schädlichen Verunreinigungen,
Container mit Shredder 15m³
- Keller Halle 11
Altöl, Emulsion ölhaltige, Tanklager
Kunststoffgebinde, leer, Mehrweg, Gitterbox
- Hof Halle 11
Be-/Entladestelle wassergefährdender Stoffe
Altöl, Kühlschmierstoffe Tankanschluß
- Halle 12 Lager Keller
Batterien, Trocken Kleinbehälter
Elektronikschrötte Kleinbehälter
Handschuhe Kleinbehälter
Leuchtstoffröhren Kleinbehälter
Spraydosen Kleinbehälter
Tonerpatronen Laserdrucker+Kopierer
Druckerpatronen Tintenstrahldrucker
- Hof Halle 5
Leere Metallfässer, (z. B. Öl; Verdünnung);
Buntmetall,
(Kupfer, Messing, Aluminium -späne -kernschrott)
(verbrauchter Erodierdraht) Behälter je 1m³
Kabelschrott Behälter 1m³

- Halle 6 EG. + Vorplatz Halle 6c
Abwasserbehandlungsanlage
Stellplatz Mülltonnen für Putzlappen
Be-/Entladestelle wassergefährdender Stoffe
Kühlschmierstoff Schleifstraße Tankanschluß

- Halle 6 1. DG.
Härtesalze Cyanid- und Nitrithaltig,
je 60ltr. Codierte Fässer

- Halle 7 EG. + Hof Halle 7/8
Stahlspäne 2 Container je 12m³
Kernschrott Container 7m³
Be-/Entladestelle wassergefährdender Stoffe
Schneidöl, Altöl Tankanschluß
Lack-u. Farbreste ASP-800
Verbrauchte Verdünnung ASF-1000
Metallhydroxidschlamm 3 Container je 10m³
(aus Abwasserbehandlungsanlage)
Alu-Kernschrott /Späne Kleinbehälter
Stellplatz Mülltonnen für Putzlappen
Geräteschrott, Stahl-, Container 10m³

STABILUS GMBH
Entsorgung
Standort der Sammelstellen
Maßstab DESE/D. Jabelius 18.06.2010
Anlage zur Baustellenordnung